

Allgemeine Bedingungen « Partner » des Pass PROtourism

1) Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle natürlichen Personen, die Inhaber(innen) eines vom Freiburger Tourismusverband (nachstehend: FTV) herausgegebenen Pass PROtourism sind (nachstehend: Mitarbeitende).

2) Leistungen des FTV

Der FTV plant und führt unter der Bezeichnung Pass PROtourism eine Bildungsmassnahme durch. Der Pass ermöglicht es dem Personal der Leistungsträger der Tourismusbranche des Kantons, von bestimmten Angeboten zu profitieren, die von den Leistungsträgern erbraucht werden. Diese Massnahme soll das Tourismuspersonal dahingehend ausbilden, dass es Gäste besser beraten kann

Jedes im Pass PROtourism aufgeführte Angebot kann pro Ausgabe und pro Person unbegrenzt und gratis genutzt werden. Ein Angebot kann jedoch nur einmal pro Tag genutzt werden.

Damit ein Mitarbeitender den Pass PROtourism erhalten kann, muss ein Arbeitgeber zwingend mindestens ein gratis-Angebot anbieten.

Eine Ausgabe des Passes für Tourismusfachleute gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3) Verpflichtungen der Mitarbeitenden

Um vom Angebot profitieren zu können, müssen die Mitarbeitenden ihren Pass vorweisen und sich, falls dies verlangt wird, ausweisen können.

Der Pass ist nicht übertragbar.

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter muss den Pass vernichten, wenn sie/er das Unternehmen wechselt.

Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung seitens eines/r Mitarbeitenden kann sich der Leistungsträger an den FTV wenden. Dieser wird entsprechende Massnahmen ergreifen.

4) Kosten

Der Pass PROtourism ist kostenlos.

5) Datenschutz und Vertraulichkeit

Der FTV verpflichtet sich, die persönlichen Informationen mit Sorgfalt zu behandeln.

Die Mitarbeitenden können die persönlichen Information jederzeit per Mail an protourism@fribourgregion.ch anpassen lassen. Ohne Einwilligung der einzelnen Mitarbeitenden werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

Der FTV kann diese Informationen jedoch nutzen, um direkt mit den begünstigten Mitarbeitenden Kontakt aufzunehmen.

6) Verpflichtungen des FTV

Der FTV ist dafür verantwortlich sich zu vergewissern, dass die teilnehmenden Leistungsträger für die teilnehmenden Leistungsträger für die Begünstigten die unter www.protourism.ch aufgelisteten Dienstleistungen erbringen.

Zudem sorgt der FTV dafür, dass die Mitarbeitenden der teilnehmenden Leistungsträger, welche eine Pass PROtourism bestellt haben, diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen erhalten.

7) Vertragsbeginn und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Anmeldung des Mitglieds. Er verlängert sich in der Folge stillschweigend per Ende des Kalenderjahres um ein weiteres Jahr.

Begünstigte Mitarbeitende können ihren Pass jederzeit durch Löschen des Kontos kündigen. Beim Verlassen des Unternehmens ist dies obligatorisch.

Bei Betriebsaufgabe wird der Vertrag automatisch aufgelöst.

8) Anpassung der allgemeinen Bedingungen

Der FTV behält sich das Recht vor, die allgemeinen Bedingungen jederzeit anzupassen. Die Anpassungen der allgemeinen Bedingungen werden den begünstigten Mitarbeitenden in angemessener Form mitgeteilt.

Sollten einer/m Mitarbeitenden durch die Änderung der allgemeinen Bedingungen beachtliche Unannehmlichkeiten entstehen, kann sie/er den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten allgemeinen Bedingungen kündigen.

9) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Freiburg.

Oktober 2018

Allgemeine Bedingungen « Mitarbeitende » des Pass PROtourism

1) Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle natürlichen Personen, die Inhaber(innen) eines vom Freiburger Tourismus Verband (nachstehend: FTV) herausgegebenen Pass PROtourism sind (nachstehend: Mitarbeitende).

2) Leistungen des FTV

Der FTV plant und führt unter der Bezeichnung Pass PROtourism eine Bildungsmaßnahme durch. Der Pass ermöglicht es dem Personal der Leistungsträger der Tourismusbranche des Kantons, von bestimmten Angeboten zu profitieren, die von den Leistungsträgern erbracht werden. Diese Maßnahme soll das Tourismuspersonal dahingehend ausbilden, dass es Gäste besser beraten kann.

Jedes im Pass PROtourism aufgeführte Angebot kann pro Ausgabe und pro Person unbegrenzt und gratis genutzt werden. Ein Angebot kann jedoch nur einmal pro Tag genutzt werden.

Damit ein Mitarbeitenden den Pass PROtourism erhalten kann, muss sein Arbeitgeber zwingend mindestens ein Gratis-Angebot anbieten.

Eine Ausgabe des Passes für Tourismusfachleute gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3) Verpflichtungen der Mitarbeitenden

Um vom Angebot profitieren zu können, müssen die Mitarbeitenden ihren Pass vorweisen und sich, falls dies verlangt wird, ausweisen können.

Der Pass ist nicht übertragbar.

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter muss den Pass vernichten, wenn sie/er das Unternehmen wechselt.

Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung seitens eins/r Mitarbeitenden kann sich der Leistungsträger an den FTV wenden. Dieser wird entsprechende Massnahmen ergreifen.

4) Kosten

Der Pass ist kostenlos.

5) Datenschutz und Vertraulichkeit

Der FTV verpflichtet sich, die persönlichen Informationen mit Sorgfalt zu behandeln.

Die Mitarbeitenden können die persönlichen Information jederzeit per Mail an protourism@fribourgregion.ch anpassen lassen.

Ohne Einwilligung der einzelnen Mitarbeitenden werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

Der FTV kann diese Informationen jedoch nutzen, um direkt mit den begünstigten Mitarbeitenden Kontakt aufzunehmen.

6) Verpflichtungen des FTV

Der FTV ist dafür verantwortlich sich zu vergewissern, dass die teilnehmenden Leistungsträger für die Begünstigten des Pass PROtourism tatsächlich die unter www.protourism.ch aufgelisteten Dienstleistungen erbringen.

Zudem sorgt der FTV dafür, dass die Mitarbeitenden der teilnehmenden Leistungsträger, welche einen Pass PROtourism bestellt haben, diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen erhalten.

7) Vertragsbeginn und Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Anmeldung des Mitglieds. Er verlängert sich in der Folge stillschweigend per Ende des Kalenderjahres um ein weiteres Jahr.

Begünstigte Mitarbeitende können ihren Pass jederzeit durch Löschen des Kontos kündigen. Beim Verlassen des Unternehmens ist dies obligatorisch.

Bei Betriebsaufgabe wird der Vertrag automatisch aufgelöst.

8) Anpassung der allgemeinen Bedingungen

Der FTV behält sich das Recht vor, die allgemeinen Bedingungen jederzeit anzupassen. Die Anpassungen der allgemeinen Bedingungen werden den begünstigten Mitarbeitenden in angemessener Form mitgeteilt.

Sollten einer/m Mitarbeitenden durch die Änderung der allgemeinen Bedingungen beachtliche Unannehmlichkeiten entstehen, kann sie/er den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten allgemeinen Bedingungen kündigen.

9) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Freiburg.

Oktober 2018